

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau  
(SPO\_MWM01DE/HKE)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten  
vom 3. Februar 2016**

*in der Fassung der Änderungssatzung Vom **13. Februar 2024***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (im folgenden Hochschule Kempten genannt) folgende

**Satzung:**

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2 Studienziel**

- (1)<sup>1</sup>Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau ist als anwendungsorientierter postgradualer konsekutiver Studiengang konzipiert.  
<sup>2</sup>Er baut inhaltlich sowohl auf technischen, wirtschaftlichen als auch auf interdisziplinären Diplom- oder Bachelor-Studiengängen auf, die dem Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Maschinenbau nahe stehen.
- (2)Der Studiengang qualifiziert für verantwortungsvolle Tätigkeiten, die maßgeblich zur Wettbewerbsstärke von Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus beitragen mit Ausrichtungen auf marktorientierte Projekte einerseits und komplexe betriebliche Projekte andererseits.
- (3)<sup>1</sup>Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sollen über vertiefte, ergänzte und neue Kenntnisse und Kompetenzen in Kerngebieten des angewandten Wirtschaftsingenieurwesens verfügen. <sup>2</sup>Zu diesen Gebieten zählen die Führung von Kundenprojekten, Geschäftsplanung, Fabrikplanung und Fertigungsorganisation sowie deren direkte Unterstützungsfachgebiete.

- (4)<sup>1</sup>Der Studiengang soll auch Fähigkeiten zur Teamleistung stärken - interdisziplinär und interkulturell. <sup>2</sup>Dazu dienen Ergänzungsthemen, Projekt- und Seminararbeiten und Trainings.
- (5) Mit Spezialgebieten des Maschinenbaus soll die Wahrnehmung von Technik unter strukturellen und entscheidungsrelevanten Aspekten gestärkt werden.

### **§ 3 Prüfungskommission**

Für diesen Studiengang ist die Prüfungskommission MW (Master Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau) zuständig, die gemäß § 3 APO gebildet wird.

### **§ 4 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium und Aufbau des Studiums**

- (1)<sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Studienjahres möglich. <sup>2</sup>Die Termine zum Bewerbungsschluss eines jeden Semesters werden durch die Hochschule Kempten in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2)<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester. <sup>2</sup>Das erste und zweite Semester bestehen aus seminaristischen Modulen und einer anwendungsbezogenen Projektarbeit. <sup>3</sup>Das dritte Semester besteht aus zwei seminaristischen Modulen und der Masterarbeit, die zusammen mit einem Industrieunternehmen oder innerhalb eines Forschungsprojektes der Hochschule Kempten angefertigt werden soll.
- (3)<sup>1</sup>Alternativ kann der Studiengang auch in Teilzeit durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester, wobei die wöchentliche Arbeitsbelastung gegenüber dem Vollzeitstudium etwa halbiert ist. <sup>3</sup>Das Teilzeitstudium muss bereits bei der Bewerbung beantragt werden.
- (4) Ein Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium ist in beiden Richtungen möglich.
- (5)<sup>1</sup> <sup>1</sup>Die Belastung der Studierenden ist entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) auf 30 Credit Points (CP) pro Semester und auf 90 CP für das gesamte Masterstudium ausgelegt. <sup>2</sup>Ein CP entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Stunden.

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiums Wirtschaftsingenieurwesen mit Schwerpunkt Maschinenbau

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 5 a. F. gestrichen; § 4 Abs. 6 a. F. wird § 4 Abs. 5 n. F. mWv 15.03.2024 durch Änderungssatzung v. 17.07.2023.

an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit mindestens 210 CP oder ein gleichwertiger Abschluss.

- (2)<sup>1</sup>Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission MW. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit von Abschlüssen an in- und ausländischen Hochschulen bestimmt sich nach Maßgabe des Art. 17 Abs. 1 APO.<sup>2</sup> <sup>3</sup>Ausländische Notenwerte werden mit Hilfe der sog. modifizierten bayerischen Formel gemäß Ziff. 3 der Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszuzeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der Fassung vom 12.09.2013) umgerechnet. <sup>4</sup>Ist ein Abschluss nicht gleichwertig, kann die Gleichwertigkeit des Abschlusses durch Entscheidung der Prüfungskommission auch dadurch erzielt werden, dass fehlende Kompetenzen im Umfang von max. 30 CP aus den grundständigen Studiengängen der Hochschule Kempten spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erworben werden.<sup>3</sup>
- (3) Bewerberinnen und Bewerber aus den in § 5 Abs.1 genannten Studiengängen mit mindestens 180 CP oder mindestens 140 SWS aus theoretischen Fachsemestern werden zugelassen, wenn der Nachweis über eine praktische Ingenieur Tätigkeit in einem dem Maschinenbau nahen Berufsfeld von mindestens 20 Wochen zusätzlich erbracht wird.
- (4)<sup>4</sup> <sup>1</sup>Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss mit Praxissemester mit weniger als 210 Credit Points (CP), aber mindestens 180 CP benötigen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums einen Nachweis über Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 30 CP aus grundständigen Studiengängen der Hochschule Kempten oder einer anderen Hochschule; welche Module nachzuerbringen sind oder anerkannt werden, bestimmt die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Der Notendurchschnitt des Abschlusses muss mindestens 3,0 betragen.

---

<sup>2</sup> § 5 Abs. 2 Satz 2 geändert mWv 17.11.2023 durch Änderungssatzung v 15.11.2023

<sup>3</sup> § 5 Abs. 2 Satz 4 neu angefügt mWv 01.10.2024 durch Änderungssatzung v 13.02.2024. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ ab Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>4</sup> Neuer § 5 Abs. 4 eingefügt mWv 01.10.2024 durch Änderungssatzung v 13.02.2024. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ ab Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen werden. § 5 Absätze 4 und 5 a. F. werden § 5 Absätze 5 und 6 n. F..

- (5) <sup>1</sup>Die Bewerbung erfolgt mit dem Abschlusszeugnis. <sup>2</sup>Der Notendurchschnitt des Abschlusses muss mindestens **3,0**<sup>5</sup> betragen.
- (6) <sup>1</sup>Liegt das Abschlusszeugnis noch nicht vor, muss eine aktuelle Leistungsübersicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens **3,0**<sup>6</sup> vorgelegt werden. <sup>2</sup>In der Leistungsübersicht dürfen zum Abschluss des Studiums maximal 40 CP oder, wenn keine Credit Points ausgewiesen sind, maximal 25 SWS fehlen. <sup>3</sup>Die Gewichtung der Einzelnoten wird entsprechend der jeweils gültigen SPO des Erststudiums durchgeführt. <sup>4</sup>Das Abschlusszeugnis ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Studienamt einzureichen.<sup>7</sup>

## **§ 6<sup>8</sup>**

### **Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen**

Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen und Industriepraxis, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, gelten die Regelungen des Art. 17 Abs. 2 APO.<sup>9</sup>

## **§ 7 Module und Prüfungsleistungen**

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Modul- bzw. Teilmodulprüfungen und die Credit Points sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) <sup>10</sup> Die Module sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Individuell können Wahlmodule zusätzlich belegt werden.
- 2.1 Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.

---

<sup>5</sup> In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird der geforderte Notendurchschnitt des Abschlusses von "mindestens 2,5" auf "mindestens 3,0" abgesenkt mWv 01.10.2024 durch Änderungssatzung v 13.02.2024. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ ab Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>6</sup> In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird der geforderte Notendurchschnitt des Abschlusses von "mindestens 2,5" auf "mindestens 3,0" abgesenkt mWv 01.10.2024 durch Änderungssatzung v 13.02.2024. Die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ ab Wintersemester 2024/2025 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>7</sup> § 5 Abs. 5 Satz 4 neu gef. mWv 20.12.2018 durch Änderungssatzung v 13.12.2018; die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau" zum Sommersemester 2019 oder später im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

<sup>8</sup> Neuer § 6 eingef. mWv 01.01.2023 durch Änderungssatzung v 17.07.2023 und Inkrafttreten des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBL S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) zum 01.01.2023; § 6 a. F. wird § 7 n. F..

<sup>9</sup> § 6 geändert mWv 17.11.2023 durch Änderungssatzung v 15.11.2023

<sup>10</sup> 7 n. F. Abs. 2 neu gef. mWv 15.03.2024 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

2.2 Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Unter ihnen muss nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Es sind insgesamt aus den Wahlpflichtmodulen Prüfungsleistungen im Umfang von 5 CP zu erbringen. Zur Förderung der Mobilität können hier insbesondere auch an anderen Hochschulen und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen und zu erwerbenden Kompetenzen bestehen.

- (3)<sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss der Module werden Credit Points gutgeschrieben. <sup>2</sup>Insgesamt werden pro Semester 30 CP, für das gesamte Masterstudium 90 CP vergeben.

## **§ 8<sup>11</sup>**

### **Portfolioprüfung**

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Portfolioprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Gegenstand der einheitlichen Bewertung der Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Prüflings in den Einzelementen, wobei eine oder mehrere schlechte Prüfungsleistungen in den Einzelementen durch eine oder mehrere gute Prüfungsleistungen in den Einzelementen ausgeglichen werden können. Hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Prüfungsleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

---

<sup>11</sup> Neuer § 8 eingef. mWv 15.03.2024 durch Änderungssatzung v 17.07.2023; §§ 7 – 14 a. F. werden §§ 9 – 16 n. F..

- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

## **§ 9 Sprache der Lehrveranstaltungen und Prüfungen<sup>12</sup>**

Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten, soweit nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Module in englischer Sprache spezifiziert werden.

## **§ 10 Studienplan, Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist, konkretisiert Rahmenbestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und bekannt gegeben. <sup>4</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Die Qualifikationsziele und Studieninhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch dokumentiert.

## **§ 11 Regeltermine, Fristen und Prüfungswiederholungen**

- (1) Es gelten die Regelungen in § 15 APO.<sup>13</sup>
- (2)<sup>14</sup> Nicht bestandene Modulprüfungen können nur einmal wiederholt werden.

---

<sup>12</sup> Überschrift des § 9 redaktionell geändert mWv 17.11.2023 durch Änderungssatzung v 15.11.2023

<sup>13</sup> § 11 Abs. 1 geändert mWv 17.11.2023 durch Änderungssatzung v 17.11.2023

<sup>14</sup> § 11 n. F. Abs. 2 neu gef mWv 15.03.2024 durch Änderungssatzung v 17.07.2023; für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung v 17.07.2023 zum 15.03.2024 Prüfungen bereits angetreten und nicht bestanden haben, gilt die Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 2 der SPO\_MWM01DE/HKE in der Fassung der Änderungssatzung v. 10. April 2019 weiter.

## **§ 12 Bewertung von Prüfungen**

Zur differenzierten Bewertung stehen für einzelne Prüfungsleistungen die Notenstufen 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0 zur Verfügung.

## **§ 13 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>In ihr soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann erst angemeldet werden, wenn mindestens 50 CP erreicht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate (im Teilzeitstudium zwölf Monate). <sup>2</sup>Sie kann in begründeten Fällen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, verlängert werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren im Studienamt abzugeben. <sup>4</sup>Die Pflicht zur Einreichung eines elektronisch lesbaren PDF gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO bleibt unberührt.<sup>15</sup>
- (4) Die Masterarbeit kann nach Abstimmung mit dem/der betreuenden Professor/Professorin in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von Prüfern/Prüferinnen mit einer Dezimalnote (mögliche Notenstufen: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wurde die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. <sup>3</sup>Sie kann einmal wiederholt werden.

## **§ 14 Masterprüfungszeugnis**

- (1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Pflichtmodulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Pflichtmodule und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Noten werden mit der Zahl in Spalte „Notengewicht“ gemäß der Anlage gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Masterarbeit abgegeben wurde.

---

<sup>15</sup> § 11 Abs. 3 Satz 4 neu angefügt mWv 17.11.2023 durch Änderungssatzung v 15.11.2023

- (4) Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Dekan/von der Dekanin und dem/der Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.
- (5) <sup>1</sup>Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung vier vorhergehende Semester als Kohorte zu erfassen sind. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass ausreichend statistische Daten erfasst sind, so dass die vorgenannte Kohorte gebildet werden kann.

### **§ 15 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad *Master of Engineering*, abgekürzt mit *M.Eng.*
- (2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird vom Präsidenten und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2016 in Kraft.

#### Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 13.02.2024 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau (SPO\_MWM01DE/HKE) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 03. Februar 2016 und der Änderungssatzungen Vom 24. Juni 2016, Vom 17. November 2017, Vom 13. Dezember 2018, Vom 10. April 2019, Vom 17. Juli 2023, Vom 15.11.2023 und Vom 13.02.2024 wird hierdurch nicht berührt.



*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 13.10.2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 13.10.2015.*

Kempten, den 03.02.2016

Prof. Dr. Robert F. Schmidt

Präsident

*Diese Satzung wurde am 05.02.2016 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05.02.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 05.02.2016.*

Anlage zur SPO\_MWM01DE\*

Fächerliste

| Nr.         | Module   | Credit Points (CP) | SWS | Art der Lehrveranstaltung | Notengewicht | Prüfungsart  | Semester /2/ |
|-------------|--|--------------------|-----|---------------------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>MW10</b> | <b>Informationsgewinnung und Wissensmanagement</b> | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 1            |
| <b>MW11</b> | <b>Schlanke Produktionsorganisation</b>            | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 1            |
| <b>MW18</b> | <b>Supply Chain Management</b>                     | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 1            |
| <b>MW14</b> | <b>Interkulturelles Management</b>                 | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 1            |
| <b>MW13</b> | <b>Spezialgebiete des Maschinenbaus</b>            |                    |     |                           |              |              |              |
| MW131       | Maschinenbau in Anwendung                          | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 1            |
| MW132       | Antriebstechnologien                               | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 1            |
| MW133       | Produktspezifische Werkstoffauswahl                | 5                  | 4   | SU / Ü                    | 5            | M-P          | 2            |
| MW134       | Konkretisierung Industrie 4.0                      | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 2            |
| <b>MW15</b> | <b>Projektarbeit Fabrikplanung</b>                 | 5                  | 4   | PSA                       | 5            | M-P          | 2            |
| <b>MW16</b> | <b>Business Modelling</b>                          | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 2            |
| <b>MW17</b> | <b>Führung von Projektgeschäften</b>               | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 2            |
| <b>MW20</b> | <b>Methoden zur Persönlichkeitsentwicklung /1/</b> | 5                  | 4   | SU                        | 5            | M-P          | 2            |
| <b>MW19</b> | <b>Wahlpflichtfach</b>                             | 5                  | 4   | SU                        | 5            |              | 3            |
| <b>MW30</b> | <b>Masterarbeit</b>                                | 25                 |     |                           | 25           | Ausarbeitung | 3            |

mWv 15.03.2024 durch Änderungssatzung v 17.07.2023

- SU Seminaristischer Unterricht  
 Ü Übungen  
 MP Modulprüfung. Eine Modulprüfung kann aus einer der folgenden Prüfungsformen bestehen /3/:  
 - Schriftliche Prüfung: Dauer 90 - 120 min  
 - Prüfungsstudienarbeit  
 - Portfolioprfung: Aus mehreren Teilprüfungen (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung oder PSA)
- CP Credit Points  
 SWS Semesterwochenstunden  
 /1/ Kann als Blockveranstaltung gehalten werden.  
 /2/ Belegung, wenn das Studium in Vollzeit absolviert wird  
 /3/ Prüfungsform siehe Modulbeschreibung oder Prüfungsprogramm